

Satzung

Verein für Hirn-Aneurysma-Erkrankte - Der Lebensweig - e. V.

§ 1 Der Name des Vereins lautet: Verein für Hirn-Aneurysma-Erkrankte - Der Lebensweig - und führt nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins ist in 86368 Gersthofen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- 1.) die Förderung der Weiterentwicklung der gesamten Behandlungsmethoden und die Verbesserung der Ausstattung mit medizinisch-technischen Geräten für Hirn-Aneurysma-Erkrankte.
- 2.) Unterhaltung von Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen und Gesprächskreisen für Hirn-Aneurysma-Erkrankte.
- 3.) Prä- und postoperative begleitende Betreuung und Hilfe für Hirn-Aneurysma-Erkrankte.
- 4.) Aufklärung der breiten Öffentlichkeit durch Herausgabe von Informationsschriften und von Fachärzten geleiteten Informationsveranstaltungen über Hirn-Aneurysma-Erkrankungen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gesellschaft zur Förderung des Zentralklinikums Augsburg e. V., Hausener Str. 20, 86459 Gessertshausen - Deubach, Kontaktadresse Stenglinstr. 1, 86156 Augsburg, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Durch die Mitgliederversammlung wird ein Vorstand, dessen Stellvertreter, ein Kassenwart sowie ein Kassenrevisor gewählt.

Die Neuwahl des Vorstandes, dessen Stellvertreter, des Kassenwartes sowie des Revisors erfolgt durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen alle drei Jahre durch die Mitglieder des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 7 Alle Mitglieder werden zu einer Mitgliederversammlung einmal jährlich im Monat März eingeladen. Die Einladung durch den Vorstand muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Der Einladung ist ein Tagesordnungsplan beizufügen. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, den Vorstand zu entlasten, im dreijährigen Turnus den Vorstand, dessen Stellvertreter, den Kassenwart sowie den Kassenrevisor in schriftlicher geheimer Wahl zu wählen.

Vorschläge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich dem Vorstand bis spätestens zum 15.01. eines Jahres mitzuteilen, so dass diese ihre Berücksichtigung in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ihren Niederschlag finden können.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll ist vom Vorstand oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Vorstand oder dessen Stellvertreter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei Verhinderung des Vorstandes übernimmt die Leitung dessen Stellvertreter und bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter und Protokollführer.

Jedes Mitglied kann in besonderen Fällen den Vorstand auffordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Wenn diesem Antrag 1/10 der Mitglieder schriftlich zustimmen und dies beim Vorstand einreichen, muss der Vorstand in diesem Falle die Mitglieder schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit einer Terminsetzung von 14 Tagen einladen.

Mit Ausnahme der in der Satzung aufgeführten, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Als anwesende Stimme gilt auch eine schriftlich abgefasste Stimmabgabe, welche dem Vorstand mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein muss.

§ 8 Der Vorstand und dessen Stellvertreter nehmen im Namen des Vereins die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Beide sind alleine vertretungsberechtigt und können den Verein durch ihre Unterschrift verpflichten. Der Vorstand und dessen Stellvertreter haben ihre Tätigkeit unter dem Grundsatz der kaufmännischen Sorgfalt und Vorsicht auszuüben.

Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung schuldet der Vorstand den Mitgliedern Rechenschaft über das vergangene Jahr.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden durch den Kassenwart buchhalterisch aufgezeichnet. Die Führung der Bücher des Vereins muss gemäß des Grundsatzes der kaufmännischen Sorgfalt erfolgen.

Die Bücher des Vereins werden in halbjährlichen Abständen durch den Kassenrevisor geprüft und bestätigt.

§ 9 Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beginnt mit Einreichung des Antragsformulars und ist für die Dauer von 12 Monaten festgelegt. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht einen Monat vor Ablauf der Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wird.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen festgesetzt.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein minderjähriges Mitglied bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und dessen Stellvertreter.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss bestimmen der Vorstand und dessen Stellvertreter.

§ 10 Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins wird ein ärztlicher Beirat gebildet. Beisitzer dieses ärztlichen Beirats können Professoren und Ärzte der Fachrichtungen Neurochirurgie, Neuroradiologie und Neurologie werden. Die Anzahl der Beiräte wird auf zehn beschränkt. Über die Aufnahme neuer Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Dauer eines Beiratsmandates ist unbefristet.

§ 11 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Mitgliederstimmen die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben wird.

§ 12 Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur geändert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder mit Ihren gültig abgegebenen Stimmen einer Satzungsänderung zustimmt.